KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Windparks in der Region Lübz – Passow – Goldberg – Plau am See

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen liegen für die Ämter Goldberg-Mildenitz, Plau am See und Eldenburg-Lübz vor?

Wie ist der jeweilige Bearbeitungs- bzw. Genehmigungsstand dieser Anträge?

Derzeit liegen im Bereich des Amtes Goldberg-Mildenitz keine Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) vor.

Im Gebiet des Amtes Plau am See liegen folgende Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im StALU WM vor:

Verfahren	Gemeinde	Anlagen- anzahl	Stand	§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)	Umweltver- träglichkeits- prüfung (UVP)
Plauerhagen Vl	Plau am See	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutz- gesetz (BImSchG), Behördenbeteiligung erfolgt	§ 35 Absatz 1, Bauen im Außenbereich, innerhalb potenziellem Vorranggebiet für Windenergie (VG Wind)	freiwillige UVP
Wendisch Priborn II	Ganzlin	6	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behörden- beteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1, innerhalb potenziellem VG Wind	UVP-Pflicht

Verfahren	Gemeinde	Anlagen- anzahl	Stand	§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)	Umweltver- träglichkeits- prüfung (UVP)
Altenlinden I	Barkhagen	3	im Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 1a BImSchG (Vorbescheid), beantragt	Prüfung, ob öffentliche Belange i. S. v. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entgegen- stehen	nein

Im Gebiet des Amtes Eldenburg-Lübz liegen folgende Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im StALU WM vor:

Verfahren	Gemeinde	Anlagen- anzahl	Stand	§ 35 BauGB	UVP
Neu Woosten	Gallin- Kuppentin	4	im Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 1a BImSchG (Vorbescheid), Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich, Fragestellung nach § 35 Absatz 1, § 35 Absatz 3 BauGB	nein
Daschow II	Gallin- Kuppentin	2	im Genehmigungsverfahren gemäß § 9 BImSchG (Vorbescheid), Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	nein
Daschow I	Gallin- Kuppentin	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB	nein
Sehlsdorf I	Passow, Werder	8	Typenänderung nach Genehmigung gemäß § 16b BImSchG, Behörden- beteiligung noch nicht erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	Ursprungs- genehmigung mit UVP, Typen- änderung keine UVP
Granzin X	Granzin	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	freiwillige UVP
Granzin IX	Granzin	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	freiwillige UVP
Granzin VIII	Granzin	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	freiwillige UVP
Granzin VII	Granzin	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	freiwillige UVP
Granzin VI	Granzin	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	freiwillige UVP
Granzin V	Granzin	1	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	UVP-Pflicht

Verfahren	Gemeinde	Anlagen- anzahl	Stand	§ 35 BauGB	UVP
Burow II	Stadt Lübz	8	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	freiwillige UVP
Gischow I	Gischow	3	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	UVP-Pflicht
Gischow II	Stadt Lübz	4	im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	UVP-Pflicht
Klein Dammerow I	Gehlsbach, Ganzlin	6	Typenänderung nach Genehmigung gemäß § 16b BImSchG, Behördenbeteiligung erfolgt	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind – außer WKA 1	Ursprungs- genehmigung mit freiwilliger UVP, Typenände- rung keine UVP
Suckow I	Suckow	1	§ 4 i. V. m. § 10 BImSchG, Gez. 03/18, Ablehnung aufgrund raumordnerischer Belange, Aufhebung der Ablehnung	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB	nein
Drenkow I	Ruhner Berge	6	im Genehmigungsverfahren, gemäß § 9 Absatz 1a BImSchG beantragt	Fragestellung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB	nein

In den Jahren 2023 und 2024 wurden nur im Gebiet des Amtes Eldenburg-Lübz folgende Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das StALU Westmecklenburg erteilt:

Verfahren	Gemeinde	Anlagen- anzahl	Stand	§ 35 BauGB	UVP
Werder II	Lübz, Werder	7	Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, genehmigt 2023	innerhalb F-Plan und B-Plan Gebiet	freiwillige UVP
Werder III	Lübz, Werder	4	Genehmigungsverfahren gemäß § 16b Absatz 1 BImSchG, Repoweringverfahren: genehmigt 2024	§ 6 WindBG, innerhalb F-Plan und B-Plan Gebiet	keine UVP aufgrund § 6 WindBG
Granzin I	Herzberg	8	Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, genehmigt 2024	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	UVP-Pflicht
Granzin II	Herzberg	1	Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, genehmigt 2024	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	UVP-Pflicht
Granzin III	Granzin	2	Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, genehmigt 2024	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	UVP-Pflicht

Verfahren	Gemeinde	Anlagen- anzahl	Stand	§ 35 BauGB	UVP
Granzin IV	Granzin	3	Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, genehmigt 2024	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	freiwillige UVP
Kreien I	Gehlsbach, Kreien	12	Typenänderung nach Genehmigung gemäß § 16b BImSchG, Behördenbeteiligung, genehmigt 2024	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	Ursprungs- genehmigung mit frei- williger UVP, Typenände- rung keine UVP
Kreien II	Kreien	2	Typenänderung nach Genehmigung gemäß § 16b BImSchG, Behördenbeteiligung, genehmigt 2024	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	Ursprungs- genehmigung mit freiwilliger UVP, Typenände- rung keine UVP
Klein Dammerow II	Gehlsbach	2	Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG, genehmigt 2024	Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, innerhalb potenziellem VG Wind	nein

Diese Antwort basiert auf dem Stand vom 4. Februar 2025.

2. Welche dieser beantragten Standorte werden in der Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Vorranggebiet Windenergie betrachtet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die darin aufgeführte Tabelle enthält in der Spalte "§ 35 BauGB" Angaben zu der Frage, ob die beantragten Standorte innerhalb potenzieller Vorranggebiete Wind liegen.

Im 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand April 2024) sind folgende Vorranggebiete für Windenergie enthalten, welche sich im Bereich der zu Frage 1 aufgeführten Standorte befinden:

- Nr. 57/24 "Gischow",
- Nr. 58/24 "Suckow-Redlin",
- Nr. 59/24 "Kreien",
- Nr. 60/24 "Vietlübbe",
- Nr. 61/24 "Wendisch-Priborn",
- Nr. 63/24 "Plauerhagen",
- Nr. 64/24 "Daschow",
- Nr. 65/24 "Werder",
- Nr. 66/24 "Sehlsdorf",
- Nr. 67/24 "Granzin".

3. Gibt es eine Obergrenze der Flächenausweisung für einzelne Regionen, um eine gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für Windkraft zu gewährleisten?

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2027 einen Flächenbeitragswert von 1,4 Prozent und bis Ende des Jahres 2032 einen Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Diese Vorgaben gelten gemäß § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) ebenfalls für die einzelnen Planungsregionen als regionale Teilflächenziele.

- 4. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die außerhalb der Vorranggebiete befindlichen Standorte beantragt?
 - a) Wie verhält sich die Genehmigung zur Zielstellung der laufenden Raumplanung?
 - b) Ist vorgesehen, die Genehmigungsverfahren bis zum Abschluss der Raumplanung auszusetzen?
 - c) Ist absehbar, wann die Raumplanung zu einem Abschluss kommt?

Da in der Planungsregion Westmecklenburg das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt für unwirksam erklärt wurde, existiert hier derzeit kein gültiger Plan. Dementsprechend ist Windenergie im Bereich Westmecklenburg gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches (BauGB) im Außenbereich grundsätzlich überall privilegiert. Ihre Genehmigungsfähigkeit richtet sich allein nach immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Zu a)

Gemäß dem Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RREP WM werden bestehende Genehmigungen mit ihren Flächen in der Regel positiv in die Abwägung eingestellt, da bereits eine Abwägung vorgenommen bzw. öffentliche und private Belange im Genehmigungsverfahren geprüft wurden. Zudem besteht ein Rechtsanspruch zur Verwirklichung einer rechtswirksamen Genehmigung.

Zu b)

Eine Aussetzung von Genehmigungsverfahren bis zum Abschluss der Raumplanung ist nicht vorgesehen. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage.

Zu c)

Das Kapitel 6.5 Energie des RREP WM wird derzeit mit dem Ziel der fristgerechten Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswerte gemäß WindBG und damit einhergehend der Ermöglichung einer planerischen Steuerung des Windenergieausbaus im Bereich Westmecklenburg fortgeschrieben.

Derzeit erfolgt die Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfes eingegangenen Stellungnahmen durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Im Ergebnis der Beteiligung soll der Entwurf überarbeitet und ergänzt werden.

Die endgültige Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

Die regionalen Raumentwicklungsprogramme, deren Gegenstand die Ausweisung von Windenergiegebieten ist, müssen gemäß § 9a Absatz 9 LPIG spätestens bis Ende 2026 fertiggestellt sein, um diese der obersten Landesplanungsbehörde zur Rechtsfestsetzung vorzulegen.

5. Welche Ämter und Gemeinden sind in die jeweiligen Antragsverfahren eingebunden?

Gemäß § 36 BauGB ist es erforderlich, dass die zuständige Genehmigungsbehörde das Einvernehmen der Standortgemeinde einholt, bevor eine Genehmigung erteilt werden kann. Die zuständigen Ämter sowie die betroffenen Standortgemeinden sind den Tabellen der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen.

6. Wie verhalten sich die jeweiligen Anträge zu § 35 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches bzw. welche Anträge sind auf Grundlage dieser Rechtsgrundlagen gestellt worden?

Da in der Planungsregion Westmecklenburg das RREP WM von 2011 beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt für unwirksam erklärt wurde, existiert hier derzeit kein gültiger Plan.

Aufgrund dessen wird die Zulässigkeit der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 BauGB "Bauen im Außenbereich" in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft. Eine konkrete Darstellung der Genehmigungsverfahren ist den Tabellen der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen.

7. Für welche der beantragten Standorte ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegeben bzw. für welche der beantragten Standorte liegt eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung vor?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 8. Welche Schutzgüter/Schutzgutaspekte sind für die jeweils beantragten Gebiete von Relevanz und wurden im Rahmen der Beantragung bzw. im Zuge des Genehmigungsverfahrens einer Prüfung unterzogen?
 - a) Anhand welcher Bewertungsmaßstäbe wird diese Prüfung durchgeführt?
 - b) Zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung, sofern durchgeführt, gekommen?

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen werden die möglichen umweltrelevanten Wirkungen geprüft, darunter:

- Emissionen von Schall,
- Schattenwurf und weitere visuelle Beeinträchtigungen,
- Eiswurf und Eisfall,
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Flächeninanspruchnahme,
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Veränderung der Raumstruktur, Landschaftsbild,
- Emissionen von Erschütterungen,
- Anfall von Abfall und Abwasser,
- Betriebsstörungen wie Rotorbruch, Rotorwurf und Turmversagen sowie
- Standortsicherheitsrelevante Aspekte.

Zu a)

Die entsprechenden Auswirkungen werden gemäß dem im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgelegten Umfang geprüft. In der Anlage 1 des UVPG wird festgelegt, welcher Prüfungsumfang für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen angewendet wird.

Es werden die Auswirkungen entsprechend dem Prüfungsumfang gemäß UVPG auf die Schutzgüter Mensch (Immissionsschutz), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter geprüft.

Zu b)

In den BImSchG-Genehmigungsverfahren in den Tabellen der Antwort zu Frage 1, die einer UVP-Pflicht unterliegen, wurde eine UVP erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Wesentliche Gründe für die UVP-Pflicht ergaben sich hauptsächlich aus artenschutzrechtlichen Belangen sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schattenwurf).